

Die Landrechte in den innerösterreichischen Ländern

Jože ŽONTAR

Die alten Landrechte

Die Reformbestrebungen Maria Theresias im Gerichtswesen betrafen die höheren Gerichtsbehörden. Für die „Landesgerichte“, die Gegenstand dieser Abhandlung sind, war eine Trennung von der Verwaltung und eine Verstaatlichung vorgesehen. Anschließend begann man sie in den Ländern zu einer Gerichtsbehörde mit einem Vorsitzenden und einem Exhibitenprotokoll zu vereinigen. Alle Verfahren sollten ohne formale Unterschiede geführt werden, d. h. keine getrennten Sitzungen für Besitz- und Feststellungsverfahren, Hofrechte und landeshauptmannschaftlichen Verhöre, und Abfertigungen sollten unter ein und demselben Namen erstellt werden. Auch die Regierungen und anderen Ämter, die auf ähnliche Weise ununterbrochen amtierten, hatten die alten feierlichen Gerichtsformen und -bräuche aufgegeben. Ebenso sollten lange Unterbrechungen bei Gerichtsverhandlungen abgeschafft werden.

In Innerösterreich zeitigten die Haugwitz'schen Reformen die ersten Resultate in Krain und Kärnten. Nach der Errichtung der landesfürstlichen Ämter in Laibach und Klagenfurt im Jahre 1747 fungierten die Landeshauptmannschaften nur noch als Gerichte, auf welche die Kompetenzen der aufgehobenen Vizedomischen Gerichte übertragen wurden – mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit. Zur gleichen Zeit begann man sich auch mit ihrer personellen Ausstattung auseinanderzusetzen. Die Landräte, Beisitzer des bisherigen Vizedomischen Gerichts, wurden dem landeshauptmannschaftlichen Gericht beigeordnet. So wurden dem Klagenfurter Gericht sechs Landräte und ein Pupillarrat als Beisitzer zugewiesen.

Außer den landeshauptmannschaftlichen Gerichten wurden auch die Schrannengerichte in Krain und Kärnten landesfürstliche Behörden. Der Hof ernannte die Beisitzer, die Kosten für ihre Besoldung wurden ebenso aus dem Ärar gedeckt. Das Schrannengericht in Klagenfurt zählte zwölf Beisitzer.

Die Trennung von Justiz und Verwaltung sollte zunächst rigoros durchgeführt werden. Der Präsident der Repräsentation konnte nämlich als Landeshauptmann auch dem landeshauptmannschaftlichen und dem Schrannengericht vorsitzen. Kraft Resolution vom 9. September 1747 wurde der Vorsitz des landeshauptmannschaftlichen Gerichts und des Schrannengerichts dem krainischen Landeshauptmann und Präsidenten der Repräsentation Graf Auersperg entzogen, der Vorsitz des ersteren auf Dauer auf den Landesverwalter, der Vorsitz des letzteren jedoch auf den Landesverweser übertragen. Das neue landeshauptmannschaftliche Gericht in Laibach trat viermal wöchentlich zu Nachmittagssitzungen zusammen. Die Trennung von Justiz und Verwaltung hatte erhebliche Schwierigkeiten zur Folge. In Krain kam es zu Kompe-

tenzstreitigkeiten zwischen dem landeshauptmannschaftlichen Gericht und der Repräsentation. In der Resolution vom 5. Juli 1747 hieß es, dem landeshauptmannschaftlichen Gericht stehe lediglich die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu, keineswegs die Rechtsprechung in politischen und öffentlichen Angelegenheiten.

In Görz und Gradisca gab es kein Schrannengericht, dafür existierten dort das landeshauptmannschaftliche Summari-Gericht und das Tribunal. Über Landleute entschied das Tribunal, über nichtlandsässige das landeshauptmannschaftliche Gericht, und zwar summarisch. In der Hofresolution vom 13. Dezember 1747 erkundigte sich Maria Theresia bei der Repräsentation in Laibach, wie man die beiden Gerichtsinstanzen vereinigen könnte. Im Juli 1748 bestätigte sie die Vereinigung der beiden Gerichte sowie den ständigen Beisitz in Görz und ernannte zugleich sechs wirkliche und zwei überzählige Beisitzer. Das Gericht erhielt den Charakter einer landesfürstlichen Instanz, die Kosten für die Besoldung seiner Beisitzer mußten daher nicht mehr aus den ständischen Mitteln bestritten werden.¹

In Kärnten kam es zu einer Vereinigung des Schrannengerichts und des landeshauptmannschaftlichen Gerichts, und zwar kraft Hofresolution vom 4. November 1748. Bis zu Beginn des Jahres 1749 hieß das neue Gericht Vereinigtes königliches landeshauptmannschaftliches Gericht, dann begann man für alle vereinigten „Landesgerichte“ die Bezeichnung Landrecht zu verwenden. Der Name wurde einem Teil des Schrannengerichts entnommen, wo Streitsachen in Liegenschafts- und Erbschaftsangelegenheiten verhandelt wurden. Die Grundlage für die Vereinigung des Schrannengerichts und des landeshauptmannschaftlichen Gerichts in Krain bildete die Hofresolution vom 24. Mai 1749. Auch in Görz und Gradisca wurde das landeshauptmannschaftliche Gericht in landesfürstliches Landrecht umbenannt.

Ebenso wurden in der Steiermark im Zuge der Verwaltungsreformen im Jahre 1748 das landeshauptmannschaftliche Gericht, das Schrannengericht und das Kellergericht zusammengelegt. Letzteres stellte eine Besonderheit dar; es entschied in zweiter Instanz über die Urteile in Weinbergangelegenheiten. Das vereinigte Gericht, das zehn Räte (anstatt bisheriger Landräte und Beisitzer) zählte, wurde landesfürstliche Instanz, ihr Präsident der Landeshauptmann, Vizepräsident der Landesverweser. Deren Gehälter stammten von nun an aus der landesfürstlichen Kasse.²

Die Vereinigung ging nicht problemlos vor sich, da die Landstände fortan keinen Einfluß mehr auf die Gerichtsbarkeit hatten. So beschwerten sich die Krainer Landstände über die vorgesehene Vereinigung, erzielten jedoch keinen Erfolg. Daraufhin teilte die Regierung in Krain der Hofkanzlei mit, daß sieben Beisitzer des Landrechts angeblich nicht mitwirken wollten. In der Folge brach zwischen den Beisitzern des ehemaligen Schrannengerichts und den Landräten ein Streit hinsichtlich ihres Rangs aus. Der Präsident des Landrechts, Graf Gallenberg, schlug vor, noch weiterhin an

¹ Jože ŽONTAR, *Struktura uprave in sodstva na Slovenskem od srede 18. stoletja do leta 1848*, Ljubljana 1998, 42–46.

² Handbücher und Karten zur Verwaltungsstruktur in den Ländern Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark bis zum Jahre 1918, Graz–Klagenfurt–Ljubljana–Gorizia–Trieste 1988, 39. – Für die Hinweise, die mir Frau Dr. Elisabeth Schöggel-Ernst (Steiermärkisches Landesarchiv, Graz) freundlicherweise mitteilte, danke ich bestens.

bestimmten Tagen Feststellungs- und Besitzverfahren des ehemaligen Schrannengerichts getrennt von den Verhandlungen des ehemaligen landeshauptmannschaftlichen Gerichts zu führen sowie zwei gesonderte Protokollbücher (eines für Adelige und Güldenbesitzer, eines für andere Parteien) behalten zu dürfen. Bei der Reihenfolge der Verhandlungen müsse man auf Bedeutung und etwaige Gefahr im Verzuge achtgeben. Sollte man alle Rechtssachen in ein einziges Register gemischt eintragen und in derselben Reihenfolge über sie entscheiden, so würde man manch einem ein Unrecht zufügen, weil wichtige Streitsachen der adeligen Personen und Güldenbesitzer (bei denen es sich um große Summen handelte) warten müßten, während zahlreiche minder wichtige Rechtssachen (Kleinigkeiten wie etwa ein entwendeter Mantel oder ein paar Gulden) früher an die Reihe kämen. Auch die Protokolle des Schrannengerichts seien von jeher sehr gewissenhaft geführt worden und ihre Auszüge hätten große Glaubwürdigkeit genossen. All dies entfielen jedoch, wenn man alles in Bausch und Bogen in dasselbe Protokollbuch eintragen würde.

Die oberste Justizstelle konnte die getrennte Protokollführung für adelige und nichtadelige Personen nicht zur Gänze zulassen. Sie ordnete an, daß zwei Sekretäre die Streitsachen zwar getrennt registrieren, sie jedoch in das Hauptprotokoll ohne Unterschied der Parteien eintragen sollten, sei doch einem Armen genauso viel, wenn nicht mehr, an seinem geringen wie einem Reichen an seinem umfangreichen Vermögen gelegen. Sollte jedoch Gefahr im Verzug bestehen, so dürfe der Präsident der betreffenden Rechtssache nach eigenem Ermessen und Gewissen den Vorrang geben.

Im Jahre 1749 wurde die personelle Besetzung der Landrechte endgültig gelöst. In Krain und Kärnten berücksichtigte man dabei auch die Räte der aufgehobenen Regierungen. Als Präsidenten wurden Landeshauptmänner ernannt, die zugleich Präsidenten der Repräsentationen und Kammern waren. Vorsitzende der Landrechte waren verpflichtet, eine dem neuen System angepaßte Gerichtsordnung (Geschäftsordnung) zusammenzustellen und sie zur Bestätigung vorzulegen. Nach der Abschaffung der dortigen Regierungen blieben die Bannrichter in den Ländern bei den Landrechten.³

Im Jahre 1754 setzte sich das steiermärkische Landrecht aus einem Präsidenten (Landeshauptmann Franz Ludwig Graf Khuenburg), einem Vizepräsidenten (Karl Thomas Graf Breuner), zehn Räten und 17 überzähligen Räten zusammen. Bis 1760 wurde die Zahl der Räte auf neun herabgesetzt, die Zahl der überzähligen Räte um einen erhöht. Dem krainischen Landrecht saß 1754 der Landeshauptmann Anton Joseph Graf Auersperg vor, der Landesverwalter Leopold Graf Lamberg und der Landesverweser Sigismund Graf Gallenberg waren Vizepräsidenten, zehn Räte stammten von der Herrenbank und acht von der Ritterbank. Bis 1760 erhöhte sich die Zahl der Räte der Herrenbank auf 13. Beim Landrecht war auch der Bannrichter (Dr. Franz Joseph von Abramsberg). Wenn das Landrecht als Wechselgericht zweiter Instanz in Krain fungierte, wurden noch zwei Räte herangezogen, die in Handelssachen erfahren waren (Bartholomäus Tschebul und Friedrich Weittenhiller). Das Landrecht in Kärnten zählte im Jahre 1754 (ebenso 1760) den Präsidenten Joseph Nikolai Baron Halstein und elf Räte. Der Präsident des Landrechts in Görz war bis 1754 Sigismund

³ ŽONTAR, *Struktura* (wie Anm. 1), 62–66.

Graf Attems, das Landrecht setzte sich außerdem aus dem Landesverweser, sieben Räten und drei überzähligen Räten zusammen. Das Landrecht in Gradisca war aus dem Präsidenten Karl Marks Baselli von Siessenberg, dem Landesverweser und sieben Räten zusammengesetzt.⁴

In Görz und Gradisca kam es im Jahre 1754 zu einer Reorganisation: die beiden Grafschaften wurden vereinigt, zugleich auch die Verwaltung und das Gerichtswesen. Als Landesbehörde wurde die Landeshauptmannschaft der vereinigten Grafschaften Görz und Gradisca mit Sitz in Görz aufgestellt. An deren Spitze befand sich der Landeshauptmann (in Person des landesfürstlichen Kommissars Graf Harrach). Die Landeshauptmannschaft hatte zwei Abteilungen, die Justizabteilung stellte das Landrecht dar. In Abwesenheit des Landeshauptmanns saß dem Gericht der Landesverwalter vor. Das Gericht hatte sechs Räte, je drei aus den Reihen der Landstände von Görz und Gradisca, ferner zwei überzählige Räte sowie zwei juridisch ausgebildete Räte. Bei der erwähnten Reorganisation wurden die Ämter des Strafauditors und des Landrichters (*gastaldo del paese*) aufgehoben. Die bis dahin vom Strafauditor geübte Kriminalgerichtsbarkeit, für die weder der Görzer Magistrat noch die Herrschaften mit Recht auf die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit zuständig waren, mußte fortan auf einen der juridisch ausgebildeten Räte übertragen werden. Nach Bedarf zog dieser einen Rat aus den Reihen der Landstände heran. Das Krainer Landrecht wurde ersucht, der innerösterreichischen Regierung einen Vorschlag zu unterbreiten, wie auch in Görz und Gradisca – nach dem Vorbild der anderen innerösterreichischen Länder – zur Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit ein landesfürstlicher Bannrichter anzustellen sei. Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, die bis dahin in erster Instanz vom Landrichter (*gastaldo del paese*) ausgeübt wurde, übertrug man unmittelbar auf das Landrecht, mit den anderen Geschäften des Landrichters, die der Landeshauptmann künftig für nötig erachten würde, sollten die einzelnen Beamten des Landrechts beauftragt werden. Das Gericht wurde angehalten, nach Möglichkeit die deutsche Sprache als Amtssprache einzuführen.

Bei der Vereinigung der beiden Länder wurde auf Verlangen der Landstände von Gradisca eine Justizadministration in Gradisca errichtet, die der Landeshauptmannschaft bzw. dem Landrecht in Görz unterstellt war. Sie war für die Landleute bzw. den Adel von Gradisca zuständig und entschied über strittige Beträge bis zu 50 Gulden. Darüber hinaus stellte sie den ordentlichen Gerichtsstand der ersten Instanz für nicht-privilegierte Personen dar, weil es in Gradisca keinen Stadtmagistrat gab (früher war für diese Geschäfte der sogenannte *Vicario* des Prätors angestellt gewesen). Berufungen zu Rechtsbescheiden der Justizadministration wurden (wie die Beschlüsse der Juriszenten) an das gemeinsame Landrecht in Görz weitergeleitet.⁵

Im Siebenjährigen Krieg 1756 bis 1763 erlebte Österreich eine Niederlage. Die Schuld dazu maß man auch den Schwächen des Staatssystems bei, darunter auch der Trennung von Justiz und Verwaltung. Aufgrund der Hofresolution vom 14. April

⁴ Inner-Oesterreichischer Instanz-Calender auf das Jahr 1754. – Staats- und Standes-Calender auf das Jahr 1754, 480–484. – 1760, 498–504.

⁵ ŽONTAR, Struktura (wie Anm. 1), 80–81. – Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Hofkanzlei, K. 1910.

1759 wurde die niederösterreichische Regierung und Kammer mit dem Justizamt vereinigt, und zwar mit der Begründung, daß man keiner gesonderten Behörden für öffentliche und politische Angelegenheiten einerseits und Justizangelegenheiten andererseits bedürfe. Trotzdem durften Justiz- und politische Angelegenheiten nicht vermengt werden, mußten doch Sitzungen in politischen Angelegenheiten getrennt von Justizberatungen abgehalten werden. In Oberösterreich wurde die Repräsentation und die Kammer abgeschafft und mit dem Landrecht zur Landeshauptmannschaft vereinigt. Auf dieselbe Weise verfuhr man auch in Krain und Kärnten, indem man aufgrund der Hofresolution vom 6. August 1763 die Repräsentationen und Kammern abschaffte und sie in die Landrechte eingliederte, die fortan unter dem Namen Landeshauptmannschaften amtierten.

Die Vereinigung von Justiz und Verwaltung bei den Landeshauptmannschaften wurde durch die Person eines gemeinsamen Vorsitzenden, den Landeshauptmann, vollzogen. In Kärnten war das Johann Gottfried Graf Heister, in Krain Heinrich Graf Auersperg, in Görz-Gradisca Maria Joseph Graf Auersperg. Die Landeshauptmannschaften gliederten sich in zwei selbständige Abteilungen auf: eine für politische Angelegenheiten und eine für Justizangelegenheiten. In Krain hatte die Justizabteilung nach dem Stellenplan vom Jahre 1763 drei Räte aus den Reihen der Herren, drei aus den Reihen der Ritter und zwei aus den Reihen des gelehrten Standes. Die Trennung ging bei den Landeshauptmannschaften so weit, daß die beiden Abteilungen schriftlich miteinander zu kommunizieren pflegten, so wie es bei selbständigen Behörden üblich war. Darauf antworteten die Wiener Hofstellen mit der Resolution vom 1. Juli 1767, durch welche die Landeshauptmannschaft in Krain angewiesen wurde, künftig nur unter dem Namen Landeshauptmannschaft ohne Beisatz „öffentliche oder Justizangelegenheiten“ zu amtieren, ungeachtet dessen, daß öffentliche und Justizangelegenheiten in getrennten Sitzungen behandelt werden mußten. Kraft Hofresolution vom 3. Februar 1770 wurde dasselbe auch der Landeshauptmannschaft in Kärnten anbefohlen. Vier Jahre später versuchte man, die beiden Abteilungen noch enger zu verbinden (Hofresolution vom 25. Juni 1774), indem man die Landeshauptmannschaften der innerösterreichischen Länder anwies, öffentliche und Justizangelegenheiten allerdings in getrennten Sitzungen zu behandeln; beiden mußten jedoch sowohl politische als auch Gerichtsrate beiwohnen. Das spiegelt sich auch im Hof- und Staatsschematismus wider, wo alle Räte im Rahmen der Landeshauptmannschaften gemeinsam angeführt sind (in Kärnten waren es im Jahre 1781 20, in Krain 21, in Görz und Gradisca 13), gesondert dagegen die Zusammensetzung der Konsesse in *causis summi principis et Commissorum*. Die Geschäftsordnung der Landeshauptmannschaften wurde durch Instruktionen neu festgelegt (für die Landeshauptmannschaft Krain mit der Instruktion vom 8. Juli 1775).⁶

⁶ Sigmund ADLER, Das adelige Landrecht in Nieder- und Oberösterreich und die Gerichtsreform des XVIII. Jahrhunderts, in: Festschrift zum 31. deutschen Juristentag 1912, 190–191. Für die Unterlagen, die mir Herr Dr. Max Weltin (Niederösterreichisches Landesarchiv und Institut für Niederösterreichische Landeskunde, St. Pölten) freundlicherweise zur Verfügung stellte, danke ich bestens. – ŽONTAR, Struktura (wie Anm. 1), 84. – Hof- und Staats-Schematismus auf das Jahr 1781, 495–499.

In der Steiermark kam es zu keiner derartigen Vereinigung von Justiz und Verwaltung. Dem Landrecht saß der Landesverweser (seit 1763 Leopold Graf Herberstein) vor. Aufgrund des ständigen Stellenplans aus diesem Jahre zählte es acht besoldete Räte, davon vier Räte des Herrenstands und vier Räte des Ritterstands, die getrennt amtierend mußten.⁷

Auch in Triest versuchte man die Justizorganisation an die anderen Länder anzupassen. Durch eine Reform des Gemeindestatuts aus dem Jahre 1550 (Resolution vom 18. Mai 1767) wurde der Stadtmagistrat reorganisiert und bei ihm das Stadt- und Landgericht für Triest (*Tribunale civico provinciale*) errichtet, der Präsident wurde vom Landesfürsten ernannt.⁸

Die Zuständigkeit der Landrechte umfaßte alle Angelegenheiten der vormaligen Gerichte; sie stellten demzufolge außer den Gerichten der ersten Instanz für Adelige auch die Berufungsinstanz gegen die Gerichtsurteile der niederen Gerichte dar. Da bei ihnen auch die Bannrichter amtierten, erfüllten sie auch die Aufgaben im Bereich der Blutgerichtsbarkeit.⁹

Die neuen Landrechte

Kaiser Joseph II. widmete in seinen Reformen der Justiz besondere Aufmerksamkeit und beschloß, die Landrechte als Adelsgerichte neu zu organisieren.

Den Landrechten wurden kraft Patent vom 18. April 1782 auch einige Angelegenheiten zugewiesen, die bei den Regierungen bis dahin in erster Instanz behandelt worden waren: Rechtssachen zwischen Untertanen und Herrschaften, falls diese aufgrund des Patents vom 1. September 1781 zum gerichtlichen Verfahren geeignet waren; Streitsachen die landesfürstlichen Lehen betreffend; Streitsachen, bei denen der landesfürstliche Fiskal als Kläger oder Angeklagter auftrat (sie wurden bis dahin bei den Konsessen in *causis summi principis et commissorum* verhandelt – die Konsesse, die ihre bisherige Tätigkeit noch weiterhin ausübten, waren nunmehr Bestandteil des Landrechts); Rechtssachen der landesfürstlichen Städte, Märkte und anderen Gemeinden, die keiner Herrschaft untergeordnet waren, ferner Rechtssachen der Klöster, Kapitel und anderen Gemeinden mit ordentlichem Vorstand, welche bis dahin in den Zuständigkeitsbereich der Regierungen gehörten; Rechtssachen der Personen, die sich in den Ländern aufhielten und bis dahin der Jurisdiktion der Regierungen unterstellt waren, sofern diese einen in- oder ausländischen Adelstitel besaßen. Bei diesen Angelegenheiten wich man teilweise vom Prinzip ab, daß sich die Gerichtsbarkeit nach der persönlichen Eigenschaft des Angeklagten richten sollte.¹⁰

⁷ ŽONTAR, *Struktura* (wie Anm. 1), 86.

⁸ Schematismus des k. k. Gubernii zu Triest auf das Jahr 1777. – Hof- und Staats-Schematismus 1781, 508.

⁹ Marko KAMBIČ, *Organizacija sodišč na slovenskem ozemlju v 16. stoletju s posebnim ozirom na Kranjsko*, in: *Arhivi* 19 (1996), 1–16. – Martin WUTTE, *Das kärntische Bannrichteramt*. In: *Carinthia I* 102 (1912), 133. – August von JAKSCH/Martin WUTTE, *Die Landgerichtskarte: Kärnten*, in: *Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer*, Wien 1914, 12–13.

¹⁰ Josephs des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justizfache, Nr. 45.

Da die Rechtsprechung der Konsesse in *causis summi principis et commissorum* keine Veränderungen erfuhr, also auch in Kriminalfällen (z. B. bei schweren Übertretungen und Verbrechen, die die Zoll- und Tabakgefälle oder den Salzschnuggel betrafen) auf die Landrechte übertragen wurde, mußten die Bannrichter mit den Landrechten in Verbindung bleiben, so wie sie es zuvor mit den Konsessen gewesen waren.¹¹

Die Zuständigkeit der Landrechte wurde endgültig durch die Jurisdiktionsnormen sanktioniert: am 11. Februar 1784 (für Kärnten), am 27. Februar 1784 (für Krain), am 21. April 1784 (für die Steiermark) und am 9. Mai 1784 (für Görz, Gradisca und Triest). Als Gerichte für adelige Personen (*forum nobilium*) erster Instanz waren sie für Streit- und Außerstreitsachen (Geschäfte des adeligen richterlichen Amtes) zuständig, nämlich: a) für Angehörige der Landstände – Prälaten, Herren, Ritter; b) für die Landstände als Körperschaft; c) für die landesfürstlichen Ortschaften; d) für die Ortschaften, die keiner Herrschaft (Kärnten, Krain, Steiermark) oder verschiedenen Grundobrigkeiten (Kärnten, Krain) untergeordnet waren; e) für alle, die einen in- oder ausländischen Adelstitel aufweisen konnten; f) für geistliche Stiftungen, Klöster, Kapitel und andere Gemeinden, die unter einem ordentlichen Vorstand standen; g) für alle Gültenbesitzer, auch wenn sie keine Adelligen waren, wenn sie aufgrund ihres Besitzes das Recht auf Ausübung der Ortsgerichtsbarkeit in ihrem Aufenthaltsort besaßen (Krain, Steiermark) und h) für die Untertanen der Pforte, die sich im Lande aufhielten. Für Kriminalsachen waren in dieser Zeit die Gerichte der Landes- und Kreisstädte vorgesehen, die man erst zu organisieren begann. Vorübergehend wurden die Bannrichter dem Appellationsgericht unterstellt.¹²

Die Zuständigkeit der Landrechte wurde auch auf andere Personen erweitert, etwa im Jahre 1784 auf Rechtssachen der Judengemeinden in Triest, Görz und Gradisca, wenn diese als Körperschaft angeklagt waren. Im Jahre 1792 wurde vorgeschrieben, daß die Gemeinden – gemeint waren die Nachbarschaften – in Krain, Steiermark und Kärnten ohne Einwilligung der Kreis- oder Landesbehörde keinen Rechtsstreit anhängig machen dürften, sondern sich zunächst bei Kreis- oder Landesstellen melden mußten, um den Rechtsstreit durch einen Ausgleich beizulegen. Wegen unterschiedlicher Regelungen konnte diese Bestimmung in Görz und Gradisca nicht angewendet werden. Die Jurisdiktion über die katholischen Geistlichen nichtadeliger Herkunft sowohl in Streitsachen als auch in Erbschaftsangelegenheiten wurde zunächst kraft Hofdekret vom 29. Oktober 1790 jenen Magistraten anvertraut, die vorschriftsgemäß organisiert waren und geprüfte Räte hatten. Im Triester Gebiet war das Triester Stadt- und Landrecht für sie zuständig (Hofdekret vom 20. Mai 1791). Am 1. November 1802 wurde die Zuständigkeit (Hofdekret vom 2. April 1802) auch sonst auf die Landrechte übertragen.¹³

¹¹ Ebda., Nr. 65, 116, 995.

¹² Ebda., Nr. 238, 246, 281, 283. – JAKSCH/WUTTE (wie Anm. 9), 12.

¹³ Josephs des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justizfache, Nr. 251. – Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justizfache, Nr. 9, 37, 41. – Leopold des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justizfache, Nr. 556, 565, 566.

Als reale Instanzen führten die Landrechte die Landtafel, entschieden als Kausalgericht über lehensrechtliche Streitsachen und über die Gültigkeit oder Auflösung der Ehe sowie über die Erklärung zu Toten in Fällen, wo es sich um Ehescheidung und Wiederverhehlung des überlebenden Ehepartners handelte (Patent vom 22. Februar 1791). Zu ihrem Rechtsbereich gehörten auch Streitigkeiten hinsichtlich der Jurisdiktion zwischen den Dominien und den organisierten Magistraten, die Amortisierungen von öffentlichen Krediturkunden, aber auch das Verfahren wegen Übertretungen des Patents über den Wucher (vom 2. Dezember 1803). Sie führten ferner die Disziplinaraufsicht über Betragen, Ordnung, Gehorsam und Pflichterfüllung der Anwälte und in gerichtlicher Hinsicht über die Notare ihres Amtsbereichs (in Analogie zum Hofdekret vom 24. November 1785).¹⁴

Berufungen gegen Bescheide der Landrechte richtete man an das Appellationsgericht.

Die Organisation der Landrechte seit Joseph II.

Im Jahre 1781 stand man vor dem Dilemma, ob im Hinblick auf die vorgesehene Zahl von sechs Gubernien in den habsburgischen Ländern die gleiche Zahl von Landrechten in Betracht käme oder jedes Land sein eigenes Landrecht erhalten sollte, wobei – mit Ausnahme von Wien, Prag, Brünn und Lemberg – die Landeschefs auch Vorsitzende der Landrechte sein sollten. Man entschied sich für einen Mittelweg.

Als erstes nahm das niederösterreichische Landrecht mit Sitz in Wien seine Arbeit auf (1. Mai 1782). Die Bestimmungen zu seiner Geschäftsordnung übertrug man auch auf die anderen Landrechte. Fortan gab es keine unbesoldeten überzähligen Räte mehr, die Zahl der Beisitzer ohne Stimmrecht wurde aber festgelegt. Die Räte erhielten Sitz und Stimme unter Berücksichtigung ihrer Amtszeit und nicht mehr aufgrund ihrer Standeszugehörigkeit. Bei der Behandlung von Untertans- oder Fiskalangelegenheiten mußten sie einen politischen oder Kameralrepräsentanten heranziehen. Das Landrecht verhandelte die Gegenstände auf getrennten Sitzungen, wozu die Anwesenheit von vier Räten, des Vorsitzenden und des Sekretärs ausreichte. Darüber entschied der Präsident. Für vorbereitendes Verfahren und laufende Arbeit genügten bereits ein oder zwei Räte. Für die Sitzungen des Landrechts waren vier Tage pro Woche bestimmt.¹⁵

In Graz wurde das steiermärkische Landrecht trotz des Einspruchs des Gouverneurs Johann Franz Xaver Graf Khevenhüller derart mit dem Gubernium verbunden, daß der jeweilige Landeschef auch Präsident des Landrechts war, die Gerichtsräte aber waren von den politischen getrennt. Aufgrund dieser Entscheidung erarbeitete Graf Khevenhüller einen Vorschlag, wie Gerichtssachen beim Gubernium verhandelt werden könnten. Minder wichtige Angelegenheiten, wo es sich nicht um einen Rechts-

¹⁴ Leopold des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 640. – Josephs des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justizfache, Nr. 497. – Eugen PLANER, Recht und Richter in den innerösterreichischen Landen Steiermark, Kärnten und Krain, Graz 1911, 75–76. – JAKSCH/WUTTE (wie Anm. 9), 12.

¹⁵ Josephs des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justizfache, Nr. 48.

spruch handelte, also vorbereitendes Verfahren oder laufende Arbeit, würden nur die versammelten Gerichtsräte unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Guberniums verhandeln; Angelegenheiten, bei denen über das Rechtsurteil abgestimmt werden sollte, würde man im Gubernium bei voller Besetzung (zusammen mit den politischen Räten, sofern diese in Rechtswissenschaften ausgebildet waren) unter dem Vorsitz des Gouverneurs verhandeln. Die Gerichtsräte würden nach Beendigung der Rechtsgeschäfte die Sitzung verlassen, das Gubernium würde dagegen mit der Behandlung von politischen Angelegenheiten fortfahren. Ungeachtet der Vereinigung des Landrechts mit dem Gubernium mußten das Exhibitenprotokoll, das Beratungsprotokoll und die Registratur des Landrechts getrennt von denen des Guberniums geführt werden. Die oberste Justizstelle sah beim Gubernium zunächst vier Gerichtsräte vor; auf Einspruch des Grafen Khevenhüller, dies würde angesichts der hohen Zahl der Parteien, für die das Gericht zuständig sei, nicht ausreichen, wurde die Zahl der Räte auf sechs erhöht. Das neue steiermärkische Landrecht in Graz nahm seine Arbeit am 1. Juli 1782 auf.¹⁶

In Triest wurde ein Landrecht für das ganze Gebiet des Guberniums errichtet, seiner Bedeutung wegen wurde in das Landrecht auch das Triester Stadtgericht eingegliedert. Fortan hieß es Stadt- und Landrecht von Görz und Triest. Wie in Graz war es mit dem Gubernium derart verbunden, daß der jeweilige Landeschef (Gouverneur) sein Vorsitzender war, das Exhibitenprotokoll, das Beratungsprotokoll und die Registratur mußten ebenso getrennt geführt werden. Wenn Streitsachen verhandelt wurden, bei denen ein Schiedsspruch gefällt wurde, oder Außerstreitsachen, bei denen eine richtige Entscheidung getroffen werden mußte (diese Sitzungen fanden dienstags und freitags vor der allgemeinen Sitzung des Gubernialrats statt), konnte der Gouverneur die nötige Zahl der politischen Räte heranziehen, die seines Erachtens über ein ausreichendes Wissen in Justizsachen verfügten und urteilsfähig waren. Andere Angelegenheiten, wie etwa vorbereitendes Verfahren und laufende Arbeit, wurden nur von Gerichtsräten unter dem Vorsitz des vom Gouverneur ernannten Rates verhandelt (diese Sitzungen fanden montags und donnerstags statt). Das Gericht hatte vier Räte, die vom Herrscher ernannt wurden, wobei die Stadt Triest das Recht hatte, Kandidaten zu empfehlen, wenn diese über das notwendige Wissen verfügten.

Außer den Gerichtsräten hatte das Stadt- und Landrecht von Görz und Triest auch einen Stadtrichter. Dieser war für Rechtssachen zuständig, die sich nicht auf Adelige oder Börsenhändler, sondern auf Triester Untertanen oder sonstige Bürger bezogen. Außerdem mußte es sich dabei um Angelegenheiten handeln, die im Sinne von Paragraph 15 der Allgemeinen Gerichtsordnung nach mündlichem Verfahren (bei Streitsachen) verhandelt wurden, oder um Angelegenheiten, die mit einer generellen Vollmacht vom Stadt- und Landrecht auf den Stadtrichter übertragen wurden (bei Außerstreitsachen). Der Stadtrichter mußte alle Geschäfte im Namen des Triester Stadt- und Landrechts, also als dessen Bestandteil, abwickeln. Das Stadt- und Landrecht von Triest und Görz nahm seine Arbeit am 1. Juli 1783 auf.¹⁷

¹⁶ Ebda., Nr. 59.

¹⁷ Ebda., Nr. 149, 333. – Für die Hinweise, die mir Herr Dr. Ugo Cova (Archivio di Stato di Trieste) freundlicherweise mitteilte, danke ich bestens.

Mit dem Stadt- und Landrecht von Triest und Görz wurden auch das Triester Merkantil- und Wechselgericht sowie das Seekonsulat zweiter Instanz vereinigt, doch die einschlägigen Geschäfte mußten unter dem Namen des ersteren abgewickelt, das Exhibitenprotokoll und die Registratur getrennt geführt werden. Gesondert existierte das Triester Merkantil- und Wechselgericht sowie das Seekonsulat erster Instanz.¹⁸

Zur gleichen Zeit nahm auch die adelige Justizadministration in Görz ihre Arbeit auf. Sie war für die Personen in Görz und Gradisca zuständig, und zwar für dieselben Personen wie das Stadt- und Landrecht in Triest, jedoch nur in Streitsachen, die im Sinne von Paragraph 15 der Allgemeinen Gerichtsordnung nach mündlichem Verfahren verhandelt wurden oder wenn die strittigen Beträge 200 Gulden nicht überstiegen, ferner bei Schuldforderungen, die nicht höher als bei 200 Gulden lagen, sowie in allen Fällen, wo die Gefahr im Verzug bestand. Beim Gericht befand sich auch die Görzer Landtafel. Die adelige Gerichtsadministration wurde derart mit dem Kreisamt vereinigt, daß dem Kreisamt ein Gerichtskommissar und einige Kanzleibeamte zugewiesen wurden, in anderen Angelegenheiten mußte das Personal des Kreisamtes Abhilfe schaffen.¹⁹

Die Landeshauptmannschaft in Görz und Gradisca, die Justizadministration in Gradisca, der Consessus in causis summi principis et commissorum in Görz und Triest, das *Judicium delegatum in causis consiliariorum et officialium* in Triest sowie die zivile Hauptmannschaft, der Magistrat und das Stadtgericht in Triest wurden aufgehoben.²⁰

Für Kärnten war zunächst ein eigenes Adelsgericht bzw. Landrecht vorgesehen. Anlässlich der politischen Vereinigung der Landesbehörden von Krain, Kärnten und Steiermark (aufgrund der kaiserlichen Entschließung vom 11. August 1783) wurden das Kärntner Landrecht und die Justizabteilung der Krainer Landeshauptmannschaft abgeschafft und an ihrer Stelle ein Adelsgericht mit Sitz in Laibach, d. h. das Kärntner und Krainer Landrecht, errichtet. Dieses hatte einen eigenen Vorsitzenden sowie sieben Räte; dem Gouverneur von Steiermark, Kärnten und Krain war der Ehrenvorsitz vorbehalten, wenn er nach Krain kam. Genehmigt wurden noch zwei Beisitzer ohne Stimmrecht.

In Klagenfurt wurde eine adelige Justizadministration für Personen aus Kärnten und mit gleicher Zuständigkeit wie die adelige Justizadministration in Görz errichtet. Sie wurde mit dem Klagenfurter Kreisamt dadurch vereinigt, daß der Klagenfurter Kreishauptmann zugleich ihr Vorsitzender war; ihm wurden zwei Justizkommissare zugewiesen. Die Gerichtsadministration leitete auch die Kärntner Landtafel. Das Kanzleipersonal teilte man mit dem inner- und oberösterreichischen Appellationsgericht. Das Landrecht und die Justizadministration nahmen ihre Arbeit am 1. November 1783 auf. Auch Berufungen gegen Urteilsprüche der Justizadministrationen wurden an das Appellationsgericht in Klagenfurt weitergeleitet.²¹

¹⁸ Ebda., Nr. 149.

¹⁹ Ebda., Nr. 150, 283, 836.

²⁰ Ebda., Nr. 149, 164, 282.

²¹ Ebda., Nr. 193, 203, 204, 238.

Anlässlich der Vereinigung der Länder zu Gubernien wurde als Sitz des Fiskalamtes die vereinigte Landesbehörde bestimmt, aus diesem Grunde im Jahre 1782 und wiederholt im Jahre 1802 beschlossen, daß das Landrecht am Sitz der vereinigten Landesbehörde auf dem gesamten Amtsgebiet für Fiskal- und Untertansangelegenheiten zuständig sei. Dies wurde damit begründet, daß die Kammerprokuratur zu den Landesbehörden gehöre und dort auch ihren Sitz haben müsse. Demnach war in den Jahren 1782 bis 1791 das Landrecht in Graz für Steiermark, Kärnten und Krain, das Landrecht in Triest für Görz, Gradisca und Triest, bzw. nach 1802 das Landrecht in Graz für Kärnten und die Steiermark, das Landrecht in Laibach für Görz, Gradisca und Krain sowie das Landrecht in Triest für Triest und den istrischen Kreis zuständig in Angelegenheiten, die das dort errichtete Fiskalamt als Kläger oder Angeklagter verhandelte und vertrat. Als die Länder ihre eigenen Landrechte und Fiskalämter erhielten, wird bei ihnen wieder der *Consessus in causis summi principis et commissorum nec non subditorum* erwähnt.²²

Nach dem Tode Josephs II. ging der neue Herrscher Leopold II. auf die Forderungen der Landstände ein und ließ zu, daß die Länder eigene Landrechte erhielten. Kraft Hofdekret vom 27. August 1790 wurde das Landrecht für Kärnten und Krain aufgelöst und in Klagenfurt und Laibach für jedes Land ein gesondertes Landrecht errichtet und mit der Landeshauptmannschaft vereinigt. Kraft Hofdekret vom 14. April 1791 wurde das Görzer Landrecht vom Triester Stadt- und Landrecht getrennt und mit der Landeshauptmannschaft von Görz-Gradisca vereinigt. Anlässlich der Errichtung der neuen Landrechte wurden die adeligen Justizadministrationen in Klagenfurt und Görz aufgehoben. Den Vorsitz in den Landrechten in Laibach, Klagenfurt und Görz hatte der jeweilige Landeshauptmann. Das Krainer Landrecht zählte vier, zunächst drei Räte (davon war einer auch Rat bei der Landeshauptmannschaft), jenes von Kärnten drei Räte.²³

In Triest wurde kraft Hofdekret vom 3. Juni 1791 der gesamte Magistrat wieder dem Stadt- und Landrecht einverleibt, dessen Amtsgebiet sich nunmehr über jenes des verkleinerten Guberniums erstreckte. Die vereinigte Behörde war eine landesfürstliche Behörde erster Instanz für alle Angelegenheiten im gesamten Triester Gebiet mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die das Triester Merkantil- und Wechselgericht sowie das Seekonsulat erster Instanz zuständig waren. Mit dem Landrecht wurde dagegen das Appellationsgericht für die genannten Angelegenheiten vereinigt. In diesen Fällen saß dem Gericht der Gouverneur vor, im Verhinderungsfall der älteste Rat. In Angelegenheiten erster Instanz hatte das Stadt- und Landrecht einen eigenen Vorsitzenden, der auch den Vorsitz im politischen Magistrat hatte. Dem Gouverneur stand nur die oberste Aufsicht und nach Bedarf auch das Visitationsrecht zu. Die Wahl zweier Räte war dem Großen Rat in Triest überlassen, ihre Wahl mußte vom Herr-

²² Ebda., Nr. 238, 246, 281, 283. – ŽONTAR, *Struktura* (wie Anm. 1), 109. – Leopold des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 55, 214. – Instandskalender für das Herzogthum Krain auf das Jahr 1793, 48.

²³ Leopold des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 214, 139, 153. – Instandskalender für das Herzogthum Krain auf das Jahr 1793, 48–49. – Schematismus für das Herzogthum Krain 1795, 76. – Hof- und Staats-Schematismus, Wien 1794, 476–479. – Schematismus für das Herzogthum Kärnten auf das Jahr 1800, 97–98.

scher bestätigt werden. Die Bewerber mußten Qualifikationsdekrete für ihre Wahl vom innerösterreichischen Appellationsgericht und vom Triester Gubernium einholen.

Bereits im März 1790 teilte der Landesfürst dem Tiroler und Triester Gubernium mit, in Zukunft nicht mehr auf der Durchführung des Hofdekrets vom 26. März 1787 hinsichtlich der Einführung der deutschen Sprache bei den Gerichtshöfen in Südtirol, Görz, Gradisca und Triest zu beharren, sondern lediglich bei der Anstellung von Richtern und Justizbeamten sowie von Anwälten und ähnlichem denjenigen Kandidaten den Vorrang zu geben, die außer anderen Fähigkeiten und Vorzügen auch Deutschkenntnisse nachweisen könnten.²⁴

Das steiermärkische Landrecht in Graz setzte seine Arbeit fort, den Vorsitz hatte der jeweilige Landesgouverneur, mit dem Gubernium hatte es auch gemeinsame Kanzleibeamte. Das Landrecht zählte sechs (zunächst fünf) Räte und zwei Beisitzer ohne Stimmrecht.

In Steiermark, Kärnten und Krain begannen die Gerichte am 15. November 1791 nach dem neuen System zu amtieren. In den Schematismen werden die Landrechte völlig getrennt von den politischen Behörden angeführt, ein Hinweis darauf, daß die gegenseitigen Verbindungen nur noch sehr locker waren.²⁵

Unter den Forderungen, welche die Landstände an den neuen Herrscher Leopold II. stellten, war auch der Vorschlag, daß sie das Recht erhalten sollten, über die Wahl der Präsidenten und Räte der Landrechte zu entscheiden. In seinem Antwortschreiben hob der Landesfürst hervor, daß die Sorge für ein einwandfreies Gerichtswesen die vorrangige Pflicht des Monarchen sei, weshalb er bei der Ernennung der Räte, ungeachtet ihres Standes und ihrer Herkunft, stets jenen Kandidaten den Vorrang geben werde, die über die vorgeschriebenen fachlichen und moralischen Eigenschaften und Vorzüge verfügten. Der Landesfürst wies auch den Vorschlag der steiermärkischen Landstände, das Landrecht solle seinen eigenen Präsidenten in der Person eines Landesverwesers haben, zurück mit der Begründung, auf ein solches Vorhaben müsse man ein für allemal verzichten. Im Verhinderungs- oder Krankheitsfall des Landeschefs, solle in politischen und Justizangelegenheiten der erste Rat des Guberniums den Vorsitz übernehmen.²⁶

Nach dem Tode Josephs II. wurde die Frage der Magistrate der Landeshauptstädte aktuell, bei welchen eine effiziente Geschäftsführung nicht sichergestellt werden konnte. Die Lösung sah man in ihrer Vereinigung mit den Landrechten. Im Jahre 1791 wurde auf einer gemeinsamen Sitzung der Obersten Justizstelle mit der Hofkommission in Gesetzessachen die Vereinigung des Stadtgerichts in Görz mit dem Landrecht in Erwägung gezogen. Die Abgeordneten der Landstände von Görz und Gradisca waren mit der Vereinigung einverstanden, sofern diese keine höheren Kosten zur Folge hätte. Anschließend wurde (aufgrund des Hofdekrets vom 18. August 1791) am 31.

²⁴ Leopold des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 158. – Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Allgemeines Verwaltungsarchiv, Hofkanzlei, K. 1900.

²⁵ Leopold des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 153. – Schematismus für Steiermark auf das Jahr 1799, 86.

²⁶ ŽONTAR, Struktura (wie Anm. 1), 146–147.

August desselben Jahres (für Streit- und Außerstreitsachen) die gerichtliche Abteilung des Görzer Magistrats abgeschafft und mit der Görzer Landeshauptmannschaft und dem Landrecht vereinigt (unter dem Namen Görzer Stadt- und Landrecht). Die Görzer Bürger hatten das Recht, Kandidaten für zwei Gerichtsräte vorzuschlagen, und zwar je drei Personen für jede Stelle. Letztere mußten ihre Wählbarkeit durch das Qualifikationsdekret nachweisen. Gleichzeitig wurde das Wechselgericht erster Instanz auf das Landrecht übertragen.

Am 5. Januar 1792 wurde beschlossen, daß auch die Magistratsgerichte in Laibach und Klagenfurt den Landrechten einverleibt werden sollten, die Durchführung wurde wegen der Kriegsverhältnisse aber verschoben.²⁷

Der neue Herrscher Franz II. willigte auch in die Vereinigung der Kriminalgerichte mit den Landrechten ein. Kraft Hofdekret vom 2. Januar 1794 wurde beschlossen, daß das Görzer Kriminalgericht, das mit Patent vom 20. August 1787 dem Magistrat der Hauptstadt Görz zugewiesen und im Jahre 1791 selbständig worden war, mit dem Görzer Stadt- und Landrecht vereinigt werden sollte. Über die einschlägigen Rechtsachen mußte das Gericht kollegial in Anwesenheit von sieben oder mindestens fünf Räten entscheiden. Ebenso wurde (kraft Hofdekret vom 23. Juni 1794) am 1. September 1794 das Kriminalgericht in Triest (gegründet mit Hofdekret vom 21. Februar 1788) mit dem dortigen Stadt- und Landrecht vereinigt. Wenn der Senat in einer Kriminalsache das Urteil sprechen sollte, mußten alle Räte anwesend sein.²⁸

Bei der Ausdehnung des Amtsgebiets des Guberniums in Graz auf Kärnten, der Landeshauptmannschaft in Laibach auf Görz und Gradisca sowie des Triester Guberniums auf das ehemalige Venezianisch-Istrien im Jahre 1803 setzte sich das Prinzip durch, daß die Länder ihre Landrechte beibehalten sollten: die Steiermark das Landrecht im Herzogtum Steiermark (es hatte acht, zunächst sechs Räte, den Vorsitz hatte zunächst der Gouverneur des steiermärkisch-kärtnerischen Guberniums), Kärnten das Landrecht im Herzogtum Kärnten (außer dem Präsidenten hatte es zunächst einen, im Jahre 1813 fünf Räte), Krain das Landrecht im Herzogtum Krain (es hatte vier Räte, davon einen Vorsitzenden und einen überzähligen, den Vorsitz durfte auch der Gouverneur der vereinigten Landeshauptmannschaft von Krain und Görz übernehmen), das Stadt- und Landrecht in Görz (es hatte vier Räte, zunächst hatte der Kreishauptmann den Vorsitz). Der Amtsbereich des Triester Stadt- und Landrechts umfaßte auch das ehemalige Venezianisch-Istrien (den istrischen Kreis) (es hatte einen Vorsitzenden und sieben Räte).²⁹

Eine Konferenz behandelte am 18. April 1804 die Frage der Zuständigkeit für Entscheidungen in Untertansangelegenheiten. Sie gelangte zur Ansicht, daß es den Untertanen keineswegs zum Nachteil gereichen würde, wenn ihre Streitsachen von anderen

²⁷ Leopold des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 193. – Hof- und Staats-Schematismus, Wien 1804, 530. – ŽONTAR, Struktura (wie Anm. 1), 147.

²⁸ Josephs des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justizfache, Nr. 712, 783, 1028, 1084. – Leopold des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 193. – Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 144, 180.

²⁹ Hof- und Staats-Schematismus, Wien 1804, 525–533; Wien 1805, 521–525. – Instanzen Schematismus vom Herzogthume Krain dann der gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska für das Jahr 1804, 73. – Schematismus für Steiermark und Kärnten für das Jahr 1813, 177, 183–184.

fiskalischen Angelegenheiten nicht getrennt werden könnten; die Kammerprokuratur müßte jedoch am Sitz der vereinigten Landesbehörden verbleiben. Dies würde bedeuten, daß die einschlägigen Streitsachen für Kärnten und Steiermark vor dem Gericht in Graz verhandelt würden. Seit einigen Jahren könne man feststellen, hieß es weiter, daß die Zahl der von den Untertanen eingereichten Klagen gering sei. Der oberste Kanzler hob dagegen hervor, daß die Vereinigung der Länder nur die politischen Angelegenheiten betreffe, von der Vereinigung dürfe jedoch keine Bevölkerungsklasse besonders betroffen werden. Eben dies würde bei den aber Untertanen eintreten, weil sich diese wegen ihrer Streitsachen nach Graz zum dortigen Fiskalamt und Landrecht begeben müßten und ihre Kosten dadurch erhöht würden. Aus diesem Grunde sollte das Kärntner Landrecht seine Zuständigkeit in Streitsachen der Untertanen gegen ihre Grundherrschaften behalten. In Klagenfurt sollte ein Fiskaladjunkt angestellt werden, der die Untertanen vertreten und mit dem Grazer Fiskalamt zusammenarbeiten würde. Da die Begründung des obersten Kanzlers genug Überzeugungskraft besaß, wurde sein Vorschlag angenommen.³⁰

Nach einigen Jahren des Zögerns wurde aufgrund des Hofkanzleidekrets vom 22. Oktober 1807 auch die Justizabteilung des Magistrats in Klagenfurt mit dem Landrecht vereinigt, hinsichtlich der Justizabteilung des Magistrats in Laibach traf man jedoch noch immer keine Entscheidung, obwohl seit 1802 darüber diskutiert wurde.³¹

Die Justizabteilung des Klagenfurter Magistrats wurde mit dem Kärntner Landrecht unter dem Namen Stadt- und Landrecht vereinigt. Auf dieses Gericht wurde die gesamte Zivilgerichtsbarkeit in Streit- und Außerstreitsachen des Stadtmagistrats übertragen sowie das Wechselgericht erster Instanz für das ganze Land, das bis dahin mit dem Stadtmagistrat vereinigt war. Das Stadt- und Landrecht wurde zugleich auch das Kriminalgericht erster Instanz über alle nichtprivilegierten Landgerichte des Herzogtums unter dem Namen Stadt- und Landrecht sowie das Kriminalgericht erster Instanz. Dadurch hörte die Zuständigkeit des Appellationsgerichts in der Funktion des Kriminalgerichts erster Instanz für Kärnten auf. Letzteres fungierte fortan nur noch als Kriminalobergericht. Zugleich wurde auch der landesfürstliche Bannrichter abgeschafft. Da sich die Vereinigung der Kriminalgerichtsbarkeit mit dem Stadt- und Landrecht nur auf die nichtprivilegierten Landgerichte bezog, blieb die Organisationsform der privilegierten Landgerichte unverändert. Dem vereinigten Gericht wies der Herrscher fünf Räte zu. Das Stadt- und Landrecht in Klagenfurt nahm seine Arbeit am 1. Januar 1808 auf.³²

Die oben dargestellte Organisation der Landrechte blieb aufgrund von Kriegseinwirkung nur kurze Zeit in Kraft. Bereits im Jahre 1805 verlor das Triester Stadt- und Landrecht das Gebiet des ehemaligen Venezianisch-Istrien, das Kärntner Landrecht im Jahre 1809 den Kreis Villach, am Ende des Jahres 1811, als die französische Gerichtsorganisation ins Leben trat, stellten auch die bisherigen Gerichte in Laibach, Triest und Görz ihre Tätigkeit ein.³³

Nach der Wiederherstellung der österreichischen Herrschaft über die illyrischen Länder trat am 1. August 1814 eine provisorische (Rundschreiben des Generalguberniums vom 8. Juli 1814), nach drei Monaten aber eine definitive Gerichtsorganisation (Hofdekret vom 20. September 1814) in Kraft, nach welcher in den Landeshauptstädten Laibach, Görz und Triest Stadt- und Landrechte errichtet wurden, die die Zivilgerichtsbarkeit über alle Adeligen und Geistlichen des ganzen Landes ausübten und alle Rechtssachen verhandelten, die nach der österreichischen Gesetzgebung eigens auf die Landrechte übertragen wurden.

Als die Kompetenzen des Landrechtes, so wie sie für die anderen illyrischen Länder festgelegt waren, für den Kreis Villach auf das Klagenfurter Stadt- und Landrecht übertragen wurden, wurde das vor Monaten in Villach errichtete Kreisgericht aufgehoben.

Mit den Landrechten wurden auch die Magistratsgerichte der Landeshauptstädte vereinigt, diesmal auch in Laibach. Dies bedeutete, daß die Landrechte auch für alle nichtadeligen Personen der Landeshauptstadt und ihrer Vorstädte zuständig waren. Die Vereinigung der Gerichte der Landeshauptstädte mit den dortigen Landrechten wurde eher als eine provisorische Lösung betrachtet, worauf auch die Anmerkung des Herrschers hinweist, daß sie solange in Kraft bleiben sollte, bis diesbezüglich keine andere Anordnung erlassen werde. Die Landrechte waren zugleich auch vereinigte Kriminalgerichte, die für alle Einwohner des Landes ohne Ausnahme zuständig waren. In den illyrischen Ländern wurden die Landgerichte nicht erneuert. Beim Klagenfurter Landrecht galt das Gesagte nur für den Kreis Villach, während für den Kreis Klagenfurt (dieser war nicht Bestandteil der Illyrischen Provinzen) noch weiterhin das Hofkanzleidekret vom 22. Oktober 1807 in Kraft blieb.

Mit den Landrechten wurde auch das Wechselgericht vereinigt, für die Stadt Triest wurde das Merkantil- und Wechselgericht und Seekonsulat erster Instanz erneuert, das noch zwei Räte ohne Stimmrecht anstellen durfte. Die Kandidaten mußten außer den gesetzmäßig festgelegten Bedingungen ihre Deutsch- und Italienischkenntnisse nachweisen.³⁴

Das Laibacher Stadt- und Landrecht war in den Jahren 1815 bis 1821 (Hofdekret vom 29. September 1821) auch die provisorische Appellationsinstanz für das Gebiet des illyrischen Zivilkroatien.³⁵

Im Jahre 1816 wurde die Gerichtsorganisation im Gebiet des Küstenländischen Guberniums durch zwei Stadt- und Landrechte ausgebaut: durch eines in Rovinj (Rovigno) für den istrischen Teil des Triester Kreises sowie für die Bezirke Pazin (Mitterburg), Belaj (Bellai) und Labin (Albona) aus dem Kreis Rijeka (Fiume) (bzw. seit 1822 aus dem provisorischen Kreis Pazin) und eines in Rijeka für den Kreis Rijeka (mit Ausnahme der genannten Bezirke) (Hofdekret vom 4. Mai 1816). Nach 1825 deckte sich das Gebiet des Stadt- und Landrechtes in Rovinj mit dem neuen Kreis von Pazin, mit Ausnahme der Bezirke Kastav, Podgrad und Lovran, die dem Landrecht in

³⁰ ŽONTAR, Struktura (wie Anm. 1), 174.

³¹ Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Allgemeines Verwaltungsarchiv, Hofkanzlei, K. 1888. – ŽONTAR, Struktura (wie Anm. 1), 175.

³² PLANER (wie Anm. 14), 45, 78–79. – WUTTE, Bannrichteramt (wie Anm. 9), 135–136.

³³ ŽONTAR, Struktura (wie Anm. 1), 186–195.

³⁴ Janko POLEC, Kraljestvo Ilirija, Ljubljana 1925, 146–168. – Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 1102, 1162.

³⁵ Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 1129, 1370, 1803. – PLANER (wie Anm. 14), 103.

Triest zugeteilt wurden, während der Bezirk Koper (Capodistria) die ganze Zeit hindurch zum Landrecht in Triest gehörte. Die beiden neuen Gerichte waren wie die anderen Landrechte für Streit- und Außerstreitsachen zuständig, mit Ausnahme von Fiskalangelegenheiten und Angelegenheiten die Untertanen der Pforte betreffend, wofür das Stadt- und Landrecht in Triest noch eine Zeitlang zuständig blieb. Das Stadt- und Landrecht in Rovinj war als Stadtgericht nicht nur für die Einwohner dieser Stadt und ihres Burgfrieds, sondern für den ganzen Bezirk Rovinj zuständig. Mit den Gerichten in Rovinj und Rijeka wurde sowohl die Kriminalgerichtsbarkeit wie auch das Merkantil-, Wechsel- und Seekonsulargericht erster Instanz vereinigt.³⁶

In der Steiermark wurden keine Reformen wie in den wiedererworbenen illyrischen Ländern durchgeführt. Das Grazer Stadtgericht blieb im Rahmen des Magistrats bis zur Märzrevolution 1848 bestehen. Die Vereinigung der Kriminalgerichte mit den Landrechten wurde zu einer endgültigen Lösung auch in den nichtillyrischen Ländern. Aufgrund der Verordnungen des Landesfürsten vom 22. Juni 1828 und vom 16. Januar 1830 wurde am 1. September 1830 das steiermärkische Landrecht auch als Kriminalgericht erster Instanz errichtet. Es war Spruchgericht für die Verhandlungen der befreiten und nicht befreiten Landgerichte in der gesamten Steiermark, eine Aufgabe, die bis dahin vom Appellations- und Kriminalobergericht versehen worden war. Die befreiten Landrechte waren befugt, eine Strafuntersuchung ohne vorherige Anzeige beim Landrecht durchzuführen. Sie mußten jedoch im Strafrecht geprüfte Kriminalrichter haben, die vom Appellations- und Kriminalobergericht bestätigt werden mußten. Nach beendeter Untersuchung mußte das Gericht die Akten mit dem Urteilsspruchentwurf dem Landrecht zustellen, welches das Urteil fällte. Die nicht befreiten Landgerichte durften nur die Voruntersuchung durchführen, worauf der Angeklagte dem Landrecht überstellt werden mußte. Nach und nach wurden auch die Bannrichter aufgehoben, nur der Bannrichter in Cilli erreichte die Märzrevolution.³⁷

Das steiermärkische Landrecht zählte bis dahin sieben Räte und ebensoviele Räte ohne Stimmrecht. Als es auch das Kriminalgericht wurde, wurde die Zahl der Räte um zwei erhöht.³⁸

Dadurch wurde eine Organisation der Landrechte geschaffen, die bis 1848 fortbestand, wobei die Stellen der Präsidenten und Räte in zunehmendem Maße mit juristisch ausgebildeten Personen besetzt wurden.

³⁶ Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 1240. – Bernard STULLI, Istarsko okružje 1825–1860. In: Historijski arhiv Pazin – Historijski arhiv Rijeka, Posebno izdanje 8 (Pazin–Rijeka 1984), 7–11.

³⁷ Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 2462. – Schematismus des Herzogthumes Steiermark. – PLANER (wie Anm. 14), 45.

³⁸ Schematismus des Herzogthumes Steiermark, 1829ff.